

Wittgensteiner Zeitung

Mit der Gratis-Beilage:

„Illustriertes Familienblatt.“

Redaktion, Druck und Verlag von Ernst Schmidt jr. in Laasphe.

Inserate werden die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 12 Pf. berechnet, Wiederholungen mit entsprechendem Rabatt.

Nr. 55.

Fernsprech-Anschluß Nr. 22.

Laasphe, Samstag den 9. Juli 1910.

35. Jahrgang.

Noch jederzeit

werden bei den kaiserlichen Postanstalten, von den Landbriefträgern, unseren Agenten, sowie in unserer Geschäftsstelle Bestellungen auf unser Blatt für das 3. Quartal 1910 zu dem billigen Preise von nur

1 Mark.

angenommen. Der gediegene und vielseitige Inhalt unserer weitverbreiteten Zeitung ist bekannt.

Inserate jeder Art finden weiteste Verbreitung. Preis der Zeile nur 12 Pfennig.

Eine neue Weltlage.

Von allen Seiten kommen Meldungen über Verschiebungen in den Beziehungen der Weltmächte zu einander. Ihren Angelpunkt bildet die Abkehr zweier Mächte von England. Die Türkei hat dem Briten, der in der Kretafrage der griechischen Begehrlichkeit schmeichelt, den Rücken gekehrt, das beweisen die großen Waffenlieferungen bei deutschen Firmen. Japan aber scheint dieselben Wege wandeln, sein Bündnis mit England lösen, mit der Türkei sich verbünden und samt ihr an die europäischen Zentralmächte sich anlehnen zu wollen. Dafür spricht deutlich als alles andere der Feuerreifer, mit dem John Bull Singapore zu einer Seefestung allerersten Ranges auszubauen und die dortigen Arbeiten vor jeder Beobachtung durch Unerfahrene zu schützen sucht. Wenn nämlich käme es in den Sinn, in einem Krieg gegen Großbritannien jene weltentlegene hinterindische Hafenstadt anzugreifen. Einer einzigen Weltmacht nur, Japan, dem ein befestigtes Singapore den Seeweg nach Indien sperrt.

Was die Türkei anlangt, so weckte natürlich nicht nur die Kretafrage seinen Wunsch, die englische Freundschaft mit der deutschen zu vertauschen. Wir erinnern an das von England beherrschte Ägypten und an die Beharrlichkeit, mit welcher der Briten alle Selbstständigkeitsbestrebungen der Balkannationen begünstigt. Das Ideal des Jungtürkentums von einer kraftvoll gereinten und innerlich verjüngten Türkei ist mit den britischen Träumen von ihrer Verschlagung in immer zahlreichere, von einander unabhängige Einzelstaaten unvereinbar. Das Deutsche Reich dagegen wünscht eine starke Türkei, und Österreich-Ungarn hat erst recht alle Ursache, seine eigene Umklammerung durch ihm feindliche südslawische Staaten zu verhindern, eine Umklammerung, die sich erst dann vollenden kann, wenn Albanien und Mazedonien der Aufteilung durch die rußlandfreundlichen Balkanstaaten verfallen.

Japan aber? Was hat es von einem verbündeten England, das gleichzeitig mit Rußland gut Freund sein will, in Ostasien zu hoffen? von einem England, das

schon um Kanadas willen Japan auch dort niemals unterstützen wird, wo es mit den Vereinigten Staaten feindlich einmal zusammengerät? Dagegen trägt Japan sehr schwer daran, daß in China wie namentlich Indien man sein Bündnis mit England als einen Verrat an den gesamtasiatischen Interessen gegenüber der Macht auffaßt, deren Gewaltthätigkeit mit bleibender Schwere auf dem indischen Völkergewimmel lastet.

Ist gerade aus diesem Geschäftspunkt heraus eine Annäherung Japans an die Türkei als einen im Grunde ebenfalls asiatischen und gleich Japan auf seine Selbstständigkeit stoßen Staat zu verwundern? Daneben hat gerade jetzt der Mikado seine Verträge mit Rußland erneuert, braucht also um einen neuen Tagenschlag des russischen Bären nicht zu sorgen. Alles Umstände, die das politische Weltbild unserer Tage recht sehr zu ändern geeignet sind.

Wie wird das Deutsche Reich dem allen gegenüber sich verhalten? Nicht eigene Kunst, sondern die Macht der Umstände hat ihm mancherlei starke Trümpfe gegenwärtig in die Hände gespielt. Es sieht sich fassam vereinsamt und eingeschürt wie ehemals von mehr als einer Seite umworben. Möchte unsere Diplomatie es verstehen, die Lage recht auszulassen, nicht zu einer Politik kriegerischer Abenteuer, wohl aber zu einer solchen, die unsere Weltmachtsstellung verstärkt und unseren offenen und verkappten Gegner zur Vorsicht und Anerkennung unserer Rechte veranlaßt. Namentlich wird England wohl zu überlegen haben, ob für seine Zukunft, deren Schwerpunkt nicht nur in Europa, sondern vor allem in Indien liegt, die deutsche ehrliche Freundschaft nicht wertvoller sein dürfte als diejenige all der Mächte, mit denen es jetzt papierne Verträge verbindet.

Der Allensteiner Prozeß.

Hierüber schreibt man uns von befreundeter Seite folgendes: Der Allensteiner Prozeß, der Ende der vergangenen Woche ein plötzliches unnatürliches Ende gefunden hat, gibt der Presse zu mancherlei Erörterungen Anlaß. Allgemein ist jetzt das Bedauern, daß die Schlammschlacht der sittlichen Verkommenheit, in welche die Verhandlungen notgedrungen hineingetragen wurden, nicht innerhalb der Wände des Gerichtszimmers festgehalten, sondern öffentlich ausgebreitet werden mußte. Der „Börse-Kurier“ sagt mit Recht: „Die Zulassung der Presse, diese Barocke einer für Allenstein ausgeschlossenen, für Deutschland aber gestatteten Öffentlichkeit, war ein Fehler und sollte nie wiederholt werden.“ Nur der „Vorwärts“ bezeichnet den Ausschluß der Öffentlichkeit als „durchaus unberechtigt“ und zwar deshalb, weil die „Aufdeckung der sozialen Verhältnisse“ und „Fäulnis in den „besseren Ständen“ ihm ein taugliches Mittel erscheint, um die Arbeitermassen mit Haß gegen die anderen Volksmassen zu erfüllen. Die Handhabung der Prozeßleitung durch den Vorsitzenden

des Gerichts wird vielfach als vortrefflich und einwandfrei gerühmt. Gewiß ist es schwer, aus der Ferne, nur auf Grund von Zeitungsberichten ein Urteil darüber zu fällen, ob die Prozeßleitung ihrer Aufgabe gewachsen war. Aber man wird doch den unangenehmen Eindruck nicht los, daß die wohl allgemein als verfehlt betrachtete uferlose Ausdehnung der Beweisaufnahme, die über Dinge und Tatsachen die eingehendste Aufklärung verschaffen wollte, welche mit dem Verhandlungsthema nur in recht losem Zusammenhange standen, von der Prozeßleitung vielleicht etwas eingeschränkt hätte werden können. Auch in Allenstein hat sich wieder gezeigt, daß die Psychiatrie auf dem besten Wege ist, die Strafrechtspflege vollständig zu ruinieren. Diese Entwicklung wird natürlich am wenigsten durch gefühlige Maßnahmen aufgehalten werden können. Wenn wir die sichere Erwartung hegen, daß es in diesem Punkte doch noch einmal anders werden wird, so deshalb, weil wir auf eine natürliche Reaktion des Volksgewissens und des gesunden Volksempfindens gegen die modernen Bestrebungen hoffen, die den Menschen der Verantwortlichkeit für seine Taten entkleiden, alles antisoziale und unmoralische Handeln als Ausfluß einer besonderen Veranlagung oder besonderer Verhältnisse erklären und damit den Begriff der Strafe vernichten wollen. Der Allensteiner Prozeß hat sehr abstoßende Bilder aus den Niederungen des menschlichen Lebens enthüllt, deren Häufigkeit natürlich dadurch nicht gemildert wird, daß die handelnden Personen den sogenannten besten Kreisen entstammen. Es wäre wohl verkehrt, aus den Erfahrungen dieses Einzelfalles auf die Gesamtheit des Offiziersstandes irgendwelche Schlüsse zu ziehen, und die Hege des „Vorwärts“ gegen das Offizierskorps ist aufs Schärfste zurückzuweisen. Jedoch ist nicht zu leugnen, daß während des Prozesses Momente zutage getreten sind, die ein unbedenkliches Licht auf gewisse Anschauungen und Verhältnisse im Heere zu werfen geeignet sind. Wir erinnern an die Anschauungen über die Erlaubtheit und Notwendigkeit des Selbstmordes. Auf einen anderen wichtigen Punkt macht die Post aufmerksam, indem sie fragt: Hätte der Regimentskommandeur, dem doch all die beschämenden Vorgänge in seinem Regiment nicht verborgen bleiben konnten, nicht längst eingreifen müssen? Hätte er nicht den ermordeten Gatten warnen und beraten müssen? Möge man an den Stellen, die für die Erhaltung des Ansehens und der moralischen Kraft verantwortlich sind, den Allensteiner Prozeß zum Anlaß einer ernstlichen Gewissensforschung machen.

Tagesgeschichtliches.

Deutschland.

— Vierzig Jahre sind in diesem Juli seit dem Beginn des großen Nationalkrieges 1870/71 verfloßen; die Kinder, die damals in der Wiege lagen, stehen heute im gereiften Lebensalter, und den Veteranen,

Ruff lächelte, als er beide in so vertraulichem Verkehr erblickte; er nickte ihnen freundlich grüßend zu und bog in einen Seitentweg ein, weil er allein zu sein wünschte. Seit einigen Tagen hatte er eine Entdeckung gemacht, die unablässig beschäftigte und wie ein schwerer Druck auf ihm lag. Er hatte wahrgenommen, daß von dem Gelde, welches er in dem in seinem Zimmer stehenden Schreibtische aufbewahrte, eine wenn auch nicht große Summe fehlte. Anfangs hatte er geglaubt, sich geirrt zu haben, so peinlich er auch in Geldangelegenheiten war; er hatte das Geld noch einmal sorgfältig überzählt und am folgenden Tage hatte wieder ein Teil gefehlt. Er hatte nun die Geldstücke gezeichnet, trotzdem hatte er noch dreimal die Entdeckung gemacht, daß er bestohlen war. Dies war es, was seine Gedanken beschäftigte und ihn in Aufregung versetzt hatte.

Der Verlust des Geldes war Ruff gleichgültig, er würde mit Freunden die zehnjährige Summe hingegeben haben, wenn er gewußt hätte, wer sein Vertrauen mißbrauchte. Er stand vor einem ihm unerklärlichen Rätsel.

An dem Schlosse seines Schreibtisches war nicht die geringste Verletzung wahrzunehmen, daselbst mußte also mit einem Nachschlüssel geöffnet worden sein. Nur vier Personen kamen außer ihm in sein Zimmer: Johann und Frau Bäumlein, Beate und Anna, und auf keine derselben konnte er einen Verdacht werfen. Johann und Frau Bäumlein standen seit langen Jahren in seinen Diensten, und er wußte mit voller Sicherheit, daß er sich auf sie verlassen konnte; ohne Wangen würde er ihnen sein ganzes Vermögen anvertraut haben. Beate konnte er nicht für die Schuldige halten, er verstand sie zwar in mancher Beziehung nicht, allein es lag nicht die geringste Veranlassung für sie zu einer solchen Tat vor. Sie liebte

Schwer geprüft.

Erzählung von Ewald August König.

27)

(Fortsetzung.)

„Schwester,“ sprach Beate, als sie eines Morgens allein mit ihr im Garten spazieren ging, indem sie ihre Hand erfaßte und fest in der ihrigen hielt. „Schwester, ich muß mit Dir über etwas sprechen, was mir nun schon seit Wochen schwer auf dem Herzen liegt. Erinnerst Du Dich jenes Abends noch, an dem ich in Dein Zimmer kam? Zucke nicht zusammen. Du kannst mich nicht begreifen haben, wie ich mir selbst hinterher nicht begreiflich war. Ich bitte Dich, höre mich an, ich weiß, daß ich mich in einer heftigen Erregung befand, aber Du weißt nicht, was mich dazu getrieben und das — das muß ich Dir sagen. Ich muß weit ausholen. Meine ganze Jugendzeit war eine verfehlte und innerlich freudenlose, denn ich fühlte, das der Mann, den ich für meinen Vater hielt, mich nicht liebte. Da erfuhr ich endlich durch meine Mutter, wer mein Vater war; ich entfloh und kam hier mit der zuversichtlichen Hoffnung an, daß ich hier die Liebe und das Vertrauen finden werde, nach denen ich so lange gesehnt hatte. Der Vater nahm mich lieb und freudig auf, dennoch fühlte ich, das ich ihm eine Fremde war; ich freute mich unsagbar, als er mich zu Dir führte und mir sagte, daß Du meine Schwester seiest. Ich war so glücklich darüber, denn ich habe nie Geschwister gehabt, und nun sollte ich eine Schwester und eine vertraute Freundin finden! Dieser Gedanke hatte etwas unsagbar Befriedigendes für mich. Anna, es liegt mir wahrhaftig fern, Dir einen Vorwurf zu machen, allein Du warst zurückhaltend gegen mich, es trieb mich, Dein volles Ver-

trauen zu gewinnen und Du scheinst mir auszuweichen. Es mag ja sein, daß ich nicht den richtigen Weg und richtigen Tag gefunden habe, denn es ist mir nie vergönnt gewesen, mit Altersgenossinnen und Freundinnen zu verkehren. Ich war — ich gestehe Dir alles, eifersüchtig auf die Liebe, die der Vater Dir zuwandte; ich mißgönnte Dir dieselbe nicht, ich wollte mir nur ein gleiches Maß erringen. An jenem Abend befand ich mich in einer verzweiflungsvollen Stimmung, ich fühlte mich im eigenen Vaterlande so fremd und allein, ich glaube erraten zu haben, daß Du um ein Geheimnis wüßtest, ich wollte Dir dasselbe entreißen, weil ich mir sagte, wenn auch ich darum wisse, so werdest Du Vertrauen zu mir gewinnen und das — das war ja mein einziger Wunsch. Jetzt weiß ich, daß ich in meiner Erregung alles verkehrt angefangen habe, ich wollte Dich längst um Verzeihung bitten, aber ich wagte es nicht. Anna, kannst Du — willst Du mir verzeihen?“

„Ja,“ gab Anna offen zur Antwort und blickte die Falsche mit ihren blauen, kindlichen Augen offen an.

„Habe Dank!“ rief Beate und umarmte die Schwester, sie küßten. Daß uns nun kein Geheimnis mehr voreinander haben, Sieh, ich gebe mich vielleicht zu offen, ich kann nichts verbergen, was in mir vorgeht; meine selige Mutter hat mir zwar oft gesagt, daß das nicht lebensklug sei, ich kann mich inoffen nicht anders geben, wie ich bin. Komm, der Papa tritt soeben in den Garten, wir wollen ihm entgegengehen. Nun ich Dir alles offen gestanden habe und weiß, daß Du mir nicht zürnst, nun bin ich auch nicht mehr eifersüchtig auf seine Liebe, ich habe Dich ja selbst so herzlich lieb!“

Noch einmal küßte sie die Schwester, dann eilten beide dem kleinen Manne Arm in Arm entgegen.

die 1870 ins Feld als frische, todesmutige Jünglinge hinausjagen, färbt sich Bart und Haar weiß. Eine ganze Reihe von Gedenktagen fällt schon in diesen Monat, denn der große Krieg kam gewissermaßen über Nacht. Im Anfang Juli proklamierte die spanische republikanische Regierung ernsthaft die Thronkandidatur des ebenfalls nun schon verstorbenen Prinzen Leopold von Hohenzollern aus der süddeutschen Linie dieses Fürstenhauses, und unmittelbar darauf folgte der vom französischen Minister des Auswärtigen, Herzog von Gramont und seinem Kollegen Olivier in Paris angeführte Kriegsrundmel. Die deutschen Beschwichtigungen blieben vergeblich; der französische Botschafter Graf Benedetti mußte von dem in Ems zur Kur weilenden alten König Wilhelm verlangen, daß er dem Prinzen Leopold ein für alle Male verbieten solle, auf diese Kandidatur zurückzukommen, obwohl der Prinz schon das Anerbieten abgewiesen hatte. Der König verzweigte das, Graf Bismarck, damals norddeutscher Bundeskanzler, nagelte das französische Vorgehen fest, in Paris schrie man von Beleidigung des französischen Vertreters, in der Deputiertenkammer gab es eine stürmische Sitzung und der Krieg war da, bevor man wirklich ernsthaft daran dachte. Die süddeutschen Bundesstaaten machten zum Teil noch eher mobil, wie Preußen; Bismarck, Moltke, Roon bewährten die volle Größe ihres Genies und die deutschen Truppen zogen mit einer Schnelligkeit und Ergriffenheit an den Rhein, als ginge es zum Wandver. In den Juli fällt dann noch der kühne Refugnosierungsschritt des Grafen Zeppelin nach Frankreich und das wacker Aushalten des Oberleutnants von Bestel mit seiner Handvoll Mannen und einem Bataillon Infanterie in Saarbrücken. Und damals ward die „Wacht am Rhein“ Nationallied.

Oesterreich-Ungarn.

Die Vertagung des österreichischen Abgeordnetenhauses hat wieder einmal aus der verworrenen innerpolitischen Lage den vorläufigen Ausweg bieten müssen, da andernfalls eine Ministertafel unabwendbar geworden wäre. Es sind mit der Vertagung bis auf weiteres alle die neuen Steuerentwürfe unerledigt geblieben. Der Kampf der Slovenen gegen die Errichtung einer italienischen Rechtsakademie führte zur Obstruktion und zur Arbeitslosigkeit des Parlaments. Erfolgt, was wahrscheinlich ist, keine Einigung der Parteien, dann tritt wieder einmal der bewährte Paragraph 14 in Geltung.

Amerika.

Der Weltpreisdoyen Johnson, ein Neger, hat seinen weißen Rivalen Jeffries in einem veranstalteten Preismatch niedergebort und die für uns schier unverständliche Folge dieses Ereignisses war, daß fast in der ganzen Union, sowohl im Norden, wie im Süden, eine Massenverfolgung der Neger zum Ausbruch gekommen ist und daß zahlreiche Neger getötet oder schwer verwundet wurden.

Wer darf den Meistertitel führen? Wer darf Lehrlinge halten?

A.

1. Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks (Tischlermeister, Maurermeister usw.) darf jeder führen, der in dem betreffenden Handwerk die Meisterprüfung gemäß § 133 der Gewerbeordnungsnovelle vom 26. Juli 1897 abgelegt und bestanden hat.
2. Ohne diese Meisterprüfung abgelegt und bestanden zu haben, sind zur Führung des Meistertitels alle diejenigen berechtigt, welche am 1. Oktober 1901 ein Handwerk selbständig, d. h. für eigene Rechnung, und zugleich persönlich ausübten, wenn sie die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besaßen.
3. Die Führung eines Titels, die auf eine Tätigkeit im Baugewerbe schließen läßt, z. B. Baumeister, Baugewerksmeister, und ähnliche, ist überhaupt nicht gestattet, wenn hierüber nicht durch die einzelnen Bundesstaaten Vorschriften erlassen sind. Da dies in Preußen bisher nicht geschehen ist, so ist die Führung solcher Titel somit nicht zulässig, und auch diejenigen, die das Abgangszeugnis einer staatlichen oder vom

zwar den Luxus, Ruff hatte ihr indessen oft gesagt, sie möge sich, wenn sie etwas zu kaufen wünsche, nicht durch die Kosten abschrecken lassen; sie hatte auch viel gekauft, und ohne ein Wort zu sagen, hatte er die Rechnungen bezahlt; sie hatte ihn wiederholt um Geld gebeten, er hatte ihr daselbe gern gegeben und nicht einmal gefragt, wofür sie es ausgegeben. Deshalb sollte sie eine solche Tat begangen haben, da sie stets Geld von ihm erhalten konnte? Ohnehin konnte sie niemand in der Stadt, wie er glaubte. Sein Gefühl sträubte sich dagegen, auf sein eigenes Kind einen Verdacht zu werfen.

Noch weniger mochte er Anna für schuldig halten — nein, sie konnte eine solche Tat am wenigsten begangen haben! Und doch rief der Gedanke an ihr Vergangenes immer und immer einen leisen Zweifel in ihm wach. Gewaltig wollte er ihn zurückweisen, er kehrte wieder. Er sagte sich, daß Annas Augen nicht lügen konnten, er glaubte fest an die Unschuld ihres Herzens und doch, konnte die Umgebung, in der sie gelebt hatte, nicht einen schlimmen Keim in ihr zurückgelassen haben? Konnte der denn ihr ganze Vergangenes? Konnte das schlimme Beispiel ihrer Verwandten nicht doch verderblich auf sie eingewirkt haben? Es gibt ja psychologische Rätsel, die noch niemand gelöst hat. — Er ging schneller, um diesen Gedanken, deren er sich selbst schämte, zu entfliehen.

Dann dachte er wieder an das Dienstmädchen, welches Frau Bäumlain zu ihrer Unterstutzung genommen hatte, allein sie konnte es nicht getan haben, denn sie hatte sein Zimmer überhaupt noch nicht betreten, da Frau Bäumlain es sich nicht nehmen ließ, das Gemach ihres Herrn selbst in Ordnung zu halten. Sie teilte sich in diese Aufgabe mit dem alten Diener.

Als er sich endlich dem Plage näherte, an dem die beiden Mädchen saßen, sprang Beate auf und erfaßte seine Hand.

„Papa, Du siehst so ernst aus, ist Dir etwas Unangenehmes begegnet?“ fragte sie mit freundlichem, schmeichelndem Lächeln.

Staat anerkannten Baugewerkschule erlangt haben, sind zur Führung dieses Titels nicht berechtigt.

4. Im Schmiedehandwerk sind diejenigen, welche die staatliche Hufbeschlagprüfung bestanden haben, zur Führung des Meistertitels nicht berechtigt, wie vielfach angenommen wird, sondern um diese Berechtigung zu erlangen, muß die Meisterprüfung entsprechend den unter 1 genannten Bestimmungen abgelegt werden.

B.

1. In Handwerksbetrieben ist zur Anleitung von Lehrlingen nur derjenige berechtigt, welcher über diese Berechtigung einen schriftlichen Ausweis besitzt.

2. Als Ausweis über die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen gilt:

- a) Das Diplom über die gemäß § 133 der Gewerbeordnung abgelegte und bestandene Meisterprüfung.
- b) Die von der unteren Verwaltungsbehörde (Magistrat oder Landrat) ausgestellte Bescheinigung darüber, daß dem Inhaber derselben die weitere Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen verliehen ist.

Ein Handwerker, der weder das eine noch das andere dieser Ausweis-papiere besitzt, hat die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nicht.

3. Das Diplom über die bestandene Prüfung wird denen ausgestellt, die eine Meisterprüfung mit Erfolg abgelegt haben, und muß diese Prüfung von allen denen abgelegt werden, die nicht Anspruch auf die unter b bezeichnete weitere Verleihung der Befugnis durch die untere Verwaltungsbehörde haben.

4. Den Anspruch auf Weiterverleihung der Befugnis haben alle Handwerker, die am 1. Oktober 1903 bereits fünf Jahre das Recht zur Lehrlingsanleitung besaßen. Es sind dies alle diejenigen, welche vor dem 1. Oktober 1879 geboren sind und mindestens eine zweijährige Lehrzeit zurückgelegt haben.

5. Denjenigen Personen, die in der Zeit vom 1. Oktober 1879 bis 1. Oktober 1884 geboren sind, kann durch die untere Verwaltungsbehörde die weitere Befugnis verliehen werden, wird aber in den weitaus meisten Fällen nicht geschehen.

6. Alle übrigen, also alle diejenigen, welche nach dem 1. Oktober 1884 geboren sind, werden den Ausweis über die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur durch die Meisterprüfung erlangen können.

C.

1. Wer die Befugnis zur Anleitung in einem Handwerk besitzt, darf in denjenigen Handwerken ohne weiteres Lehrlinge anlernen, welche mit dem Handwerk, in dem die Befugnis erworben wurde, als „verwandt“ erklärt sind. Welche Handwerke als verwandt in diesem Sinne zu bezeichnen sind, bestimmt die Handwerkskammer.

2. Wenn jemand in einem andern Handwerk als demjenigen, in dem er die Meisterprüfung abgelegt hat, Lehrlinge anleiten will, außer in einem verwandten, so muß er entweder in diesem Handwerk die vorchriftsmäßige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben oder wenigstens fünf Jahre als Werkführer oder in ähnlicher Stellung in dem Handwerk tätig gewesen sein, oder daselbst selbständig und persönlich ausgeübt haben.

3. Es kann jedoch die untere Verwaltungsbehörde denjenigen Betriebsinhabern, die mehrere nicht verwandte Handwerke in einem Handwerke in einem Betriebe vereinigen, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in allen in dem Betriebe vereinigten, oder einzelner Handwerker verliehen werden, wenn für eines derselben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 148 der Gewerbe-Ordnung besagt:

Mit Geldstrafe bis 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft:

9 a. Wer unbefugt den Meistertitel führt.

9 b. Wer den § 129 oder auf Grund der §§ 128 und 130 erlassenen Vorschriften Lehrlinge hält, anleitet, oder anleiten läßt.

§ 150 der Reichsgewerbeordnung besagt:

Mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall des Gesetzes wird bestraft:

4 a. Der Lehrherr, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 b. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 c. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 d. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 e. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 f. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 g. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 h. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 i. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 j. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 k. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 l. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 m. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 n. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 o. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 p. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 q. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 r. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 s. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 t. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 u. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 v. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 w. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 x. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 y. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 z. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 aa. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 ab. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 ac. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 ad. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 ae. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 af. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 ag. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 ah. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 ai. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 aj. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 ak. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 al. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 am. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 an. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 ao. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 ap. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 aq. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 ar. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 as. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 at. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 au. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 av. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 aw. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 ax. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 ay. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 az. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 ba. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 bb. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

4 bc. Der Lehrling, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 130 a. Abs. 1 Ziffer 1 u. § 126 b).

Lieferungs-
gebühr für
zu einer
tliche Ein-
ulare der
hen. Sie
zum Preise
bezogen
den. Der
angegeben
gehörenden
nennungsort
marlen auf
als wird
ahme auf
als Patets
ndt. Das
kt solchen
Benutzung
itig werden
iese haben
als Post-
st. Die
d Zwanzig-
Lieferung
verwendet
Lieferungs-
auf weiteres
nweisungen

für einige
die ruhigere
icht nicht.
überwacht,
sicht stets
Maschine,
in Beamten
ost hat an
amtlichen
wieder ver-
joeben in
beteiligten
aufgefordert.
rüne nach-
erlei Zweck

n reifes
Kabe nach
sfortiger
Stunden
Kabe tat-
schelbeerren

er st. d.)
Reitstalles
daten mit
4-jährige
kt an den
ittet. Als
einander-
als Reiche

stlich wurde
erborn, der
ihn deshalb
t.

Strecke der
stlich am
Arbeiterzug
zusammen.
Zuges
schwer, etwa
schen wurde
hr auf der
e Sanitäts-
en sind an

Abchluss hat

der Schein

n Biebling,
sein könne,
s ihm auf-
er durfte
ihre Schuld

en zu einer
icht zurück-
ahrt teilzu-
Beate und

der am 22. Juni von uns gemeldete Ueberfall eines Dobbermann-Pinschers auf zwei hiesige Damen gefunden. Die eine der beiden Ueberfallenen, Frau verw. Oberst v. Knebel, ist gestern Nachmittag gestorben, nachdem ihr gestern Vormittag das linke Bein abgenommen war.

6. Juli. Eine heitere Episode ereignete sich kürzlich in einem Abteil dritter Klasse der Königssteiner Bahn. Da saß ein betagter Landmann, der aus Bebestrafen an der Zigarre zog, von der, ohne daß er es merkte, eine Portion glühender Asche in den Regenschirm fiel, den er zwischen den Knien stehen hatte. Bald roch es in dem ganzen Raume arg brenzlich; alles sah sich um und schließlich meinte einer der Fahrgäste zu dem qualmennden Alten: „Landmann, ich glaub', euer Regenschirm brennt!“ Ein Sah, und der Angerebte stand auf den Füßen, spannte den Schirm auf und rief, als er die Beiseerung sah: „Gewirrer noch emol! Gewe haw ich deß Dos von Scherm erst kaast, un eht horren schon der Deiwel! Wann deß mei Alt hirt, gibts aans!“ Den Höhepunkt erreichte die allgemeine Heiterkeit, als der alte Schlaumeier den von ihm kunstgerecht zugeordneten Schirm einer unterwegs zugestiegenen Bauersfrau für 2.50 Mark glückselig aufhängte. Kein Mensch störte den Handel — die gute Alte wird sich schon melden, wenn sie zuhause sieht, wie sie erwischt worden ist.

Aus Laasphe und Umgegend.

Laasphe, 8. Juli. (Theater.) Nach einer mehrjährigen Pause wird mit nächster Woche eine renommierte Theatergesellschaft unter der Direktion C. Saueremann vom Kösliner Centraltheater in unserem Städtchen einziehen und einen Cyclus von Vorstellungen geben. Gegenwärtig gastiert die Gesellschaft in Frankfurt a. M. mit großem Erfolge. Außer Operette, Lustspiel und Pöse wird auch das Schauspiel gepflegt werden, wie überhaupt die Gesellschaft nach den uns vorliegenden Rezensionen namentlich auf dem Gebiete der ersten Bühnengattung weit über dem Durchschnitt des auf den kleinstädtischen Theaterbühnen Gebotenen steht. Die Eröffnungsvorstellung findet nächsten Mittwoch den 13. Juli mit dem bekannten Blumenthal und Radelburg'schen Lustspiel „Ueber'm großen Teich“ statt. Hoffentlich bringt unser theaterfreundliches Publikum dem Unternehmen allseitiges Interesse und rege Unterstützung entgegen.

Grundtuch, 6. Juli. Ein junger, unverheirateter Mann namens Eberhard Knebel von hier wurde gestern in einem Walde in der Nähe von Köpfchen erhängt aufgefunden. Was denselben zum Selbstmord veranlaßt, entzieht sich unserer Kenntnis.

Berleburg, 5. Juli. (Schöffengericht.) Beim Anruf der ersten Sache, die eine Schlägerei in Dohlar betraf, waren die Angeklagten und auch eine Anzahl Zeugen aus Dohlar, sowie einer aus Berleburg nicht erschienen. Der Amtsanwalt beantragte deshalb gegen jeden eine Ordnungsstrafe von 5 Mark. Das Gericht beschloß, die Verhandlung eine Viertelstunde auszuschieben, und die Säumigen in eine Ordnungsstrafe von 5 M. zu nehmen. Nach Wiederaufnahme der Verhandlung waren die Säumigen zur Stelle, denen der Gerichtsbeschluss bekannt gegeben wurde. Es handelte sich um eine Schlägerei, die am 20. Februar d. J. in der Wirtschaft Grebe zu Dohlar stattgefunden hat und bei der es eine Anzahl blutiger Köpfe gab. An diesem Tage lebten einige Berleburger junge Leute in die genannte Wirtschaft ein. Da fast alle hatten, so junge Leute aus einer anderen Ortschaft in eine benachbarte Ortschaft kommen, sofort eine gegenseitige Spannung entsteht, deren Ursache mitunter nicht festzustellen ist, so konnte dies in Dohlar auch nicht ausbleiben. Auch hier dauerte es nicht lange, bis sich die Spannung zu einer solchen Höhe entwickelt hatte, daß beleidigende oder aufreizende Worte hinüber und herüber flogen, die in einer Katastrophe enden mußten. Es entstand im Handumdrehen eine Schlägerei und da das Gastzimmer voller Menschen war, die noch obenrein voll des süßen Weines waren, so hagelte es von allen Seiten Hiebe und zwar von unsichtbarer Hand. Denn mancher hatte da auf einmal ein Voch im Kopf, ohne zu wissen, wer ihm dies beigebracht hatte. Auch der Wirt, der Frieden stiften, und die Kampfhähne auseinander bringen, wollte, erhielt mehrere Hiebe, ohne zu wissen, von wem. Als Hauptbeteiligte waren zwei junge Leute von Dohlar und zwar die Vergleute Ludwig S. und Johann D. erkannt worden. Sie hatten sich deswegen heute wegen schwerer Körperverletzung zu verantworten. Während der eine seine Schuld ganz entschieden in Abrede stellte, gab der andere die Möglichkeit zu. Er sei jedoch bereit betrunken gewesen, daß er sich der Vorgänge nicht mehr entsinnen könne. Die Beweisaufnahme fiel nicht zu Gunsten der Angeklagten aus. Namentlich war ein Zeuge aus Berleburg, der zufällig in Dohlar und an dem Streit gänzlich unbeteiligt war, der mit Bestimmtheit die beiden Angeklagten als die Täter bezeichnete. Die Angeklagten wurden deswegen nach dem Antrage des Amtsanwaltes zu einer Geldstrafe von je 50 M., bezieh. 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Beide gaben die Erklärung ab, sich bei dem Urteil beruhigen zu wollen. — Der 65-jährige Schreinermeister H. von hier hatte sich wegen Be-

leidigung des 31-jährigen Hilfspolizeibieners Krämer von hier zu verantworten. Der Angeklagte soll bei einer Gelegenheit zu dem Feldhüter, der unbefugter Weise sein Grundstück betreten hatte, gesagt haben: „Dummes Ruder!“ Der Angeklagte bestreitet, diesen Ausdruck angewandt zu haben. Er habe zwar einen andern Ausdruck gebraucht. Diesen wollte er aber erst sagen, nachdem der Zeuge Krämer seine Aussagen bezeugt habe. Krämer bleibt jedoch unter Eid dabei, daß der Angeklagte diesen Ausdruck gebraucht habe. Darauf erwidert Angeklagter, daß er den Ausdruck „Schlunz“ gebraucht habe. Der Amtsanwalt beantragt, mit Rücksicht auf die Erregung, in der sich der alte Mann befunden habe, die mildeste Strafe, welche es für Beamtenbeleidigungen gibt, nämlich 15 M. und das Gericht erkennt demgemäß. — In einer Strafsache wegen Folgebetrugs war niemand erschienen. — Eine weitere Sache richtet sich gegen den Bergmann H. aus Raumland, der auf Zeche Rabbod in Arbeit steht. Er war nicht erschienen und hatte einen Brief an das Gericht geschickt, worin er, mit Rücksicht auf die weite Entfernung von der Gerichtsstelle, um Verlegung, bezw. Verlegung des Termins bat. Das Gericht konnte aber dem Ersuchen keine Folge geben und hat ihm dies auch rechtzeitig mitgeteilt. Auf den Antrag des Amtsanwaltes, der diese Sache endlich erledigt wissen wollte, wurde ein neuer Termin in drei Wochen anberaumt und ein Vorführungsbeschluss erlassen. — Sodann wurde noch in einer Privatklagesache Heß gegen Heß verhandelt, die für die Öffentlichkeit ohne Interesse ist.

Berleburg, 8. Juli. (Kriessliche Betrach-
tungen eines Kriminalstudenten.) In der gestrigen Schöffengerichtsverhandlung hatte sich ein ehrsamer Handwerksmeister, der trotz seines vorgerückten Alters noch nicht bestraft war, wegen Beamtenbeleidigung zu verantworten. Nach der Anklageschrift soll er zu dem betreffenden Beamten gesagt haben: „Dummes Ruder.“ Der Angeklagte behauptete dagegen, daß er nicht dummes Ruder, sondern „Schlunz“ zu dem Beamten gesagt habe. Der Amtsanwalt bemerkte in seinem Plädoyer, daß die letztere Bezeichnung eigentlich ein militärischer Ausdruck, jedenfalls aber ein Schimpfwort sei und deshalb müsse Bestrafung eintreten usw. Das Gericht sah auch diese Bezeichnung eines Beamten als eine Beleidigung an und verurteilte den Angeklagten zu einer Geldstrafe, wodurch hoffentlich das Ansehen des betreffenden Beamten wieder hergestellt ist. — Ich beabsichtige keineswegs, im nachfolgenden eine Kritik an dem ergangenen Urteil oder an dem Strafantrag zu üben. Ich bin auch der Meinung, daß der Angeklagte dem Beamten mit dieser Bezeichnung keine Schmeichelei hat sagen wollen. Aber wie verschiedene Deutungen solche Ausdrücke, wie z. B. „dummes Ruder“, oder „alter Freund“, oder auch „Schlunz“ zulassen, das wollte ich aus selbst erlebtem mitteilen. Es sind nunmehr 40 Jahre darüber verfloßen, seit ich eines schönen Morgens in der Münzfabrik zu Münster als königlich preussischer Kanonier erwachte und mich nach vorgenommener Reinigung mit meinem Ausstattungsstück, dem sog. „Freknaps“ in die Küche begab, um mir darin den Morgentasse zu holen. Wer beschreibt meine Bestürzung, als ich dort aus einem großen Kessel eine unennbare Flüssigkeit erhielt, die allem andern, nur keinem Kaffee ähnlich sah. Auf meine Frage, was das für Zeug sei, erhielt ich die Antwort: „Dummes Ruder, das ist ja Schlunz!“ — Hier gibts keinen Kaffee wie bei Muttern.“ Nun hatte ich das Wort dummes Ruder schon oft gehört, aber auf mich direkt angewandt allerdings noch nicht. Wie oft mußte ich aber später noch hören, daß es auf mich direkt angewandt wurde. Darüber zerbrach ich mir auch weiter nicht den Kopf, zumal dieser Ausdruck von einem späteren Hauptmann, der jetzt längst zu seinen Vätern verjüngt ist, hauptsächlich nur dann angewandt wurde, wenn er gut gelaunt war. Denn wenn er sagte: „Du dummes Ruder, willst schon wieder Urlaub haben?“ konnte man ganz bestimmt darauf rechnen, daß der Urlaub gewährt wurde. Sagte er dagegen: „Was, alter Freund, Sie wollen schon wieder Urlaub haben?“ dann hatte es geschelt, dann konnte man sich schleunigst aus der Nähe des Batteriegeviertes entfernen. Also die verschiedenen Deutungen für „dummes Ruder“ und „alter Freund“ waren mir geläufig. Nicht aber für das Wort „Schlunz“. Für dieses konnte ich gar keine Ableitung finden. Auch im Riesewetter'schen Fremdwörterbuch sowie in sämtlichen Verisims ist dieses Wort nicht zu finden. Und doch hatte ich vor demselben ein gewisses unüberwindliches Grauen, weil ich dabei immer an jene abscheuliche Suppe denken mußte, die mir morgens statt Kaffee in den „Freknaps“ gelöffelt wurde und an die ich mich nie gewöhnen konnte. Also nach dieser Suppe zu urteilen, muß das Wort „Schlunz“ entschieden eine Beleidigung sein. Aber ich darf wohl annehmen, daß der Herr Amtsanwalt, der ja Hauptmann der Marinereserve ist und diesen Ausdruck als einen militärischen kennt, ihn nicht aus dieser Veranlassung, wie ich sie geschildert habe, kennt. Nach meiner Empfindung ist der Ausdruck von dem Angeklagten gebraucht worden, ohne daß er sich dabei etwas gedacht hat. Etwas anderes wäre es allerdings, wenn derselbe gegen solche gebraucht würde, die Schlunz in natura kennen gelernt haben, die ihn essen oder eigentlich trinken mußten. Für diese wäre es eine empörende Beleidigung, wenn man ihnen das Wort entgegenzuschleudern wollte. — Nicht unerwähnt möchte ich dabei

lassen, daß ich später sogar eine Familie kennen lernte, deren Stammhalter den schönen Namen Schlunz hatte und der auch Vater von drei jungen Schlunzen war. Auf diese darf man das Wort Schlunz, selbst in beleidigender Absicht, anwenden, ohne sich strafbar zu machen. Aber während der Verhandlung fiel mir der Schlunz von Münster wieder ein. Octavius.

Berleburg, 8. Juli. (Auch noch ein Nachspiel zum Prozeß König Landrat.) Bekanntlich hat das Gericht in Siegen dem Herrn Landrat Dr. Schröder öffentlich bescheinigt, daß er in Sachen des Hausverkaufs dem Herrn Bauunternehmer Koppel gegenüber ganz korrekt verfahren habe. — Herr Koppel hatte das betreffende Haus an den Herrn Landrat verkauft und mußte dasselbe bis zu einem bestimmten Termin geräumt sein. Als der Landrat nachher von dem Kauf zurücktrat, standen die Räumlichkeiten leer. Für die Zeit, in welcher die Räumlichkeiten leer standen, verlangte nun Herr Koppel mit Recht Schadenersatz. Der Herr Landrat lehnte jedoch die Schadenersatzung ab, sodaß Herr Koppel den Klageweg beschritt. In der Angelegenheit haben bereits zehn Termine vor dem königlichen Amtsgericht in Berleburg stattgefunden. Am 16. Juni stand wieder Termin an, also kurz nach dem Siegener Prozeß. In diesem Termin ließ der Landrat durch seinen Vertreter die Erklärung abgeben, daß er zur Zahlung der geforderten Summe und der Kosten bereit sei! — Auf Grund dieser Erklärung zog der Kläger Koppel die Klage zurück. Man vergleiche mit dieser Handlung die Urteilsbegründung der Siegener Strafkammer!

Laasphe, 8. Juli. In der Woche vom 27. Juni bis 2. Juli kamen im Kreise Wittgenstein zur Anmeldung: 1 Diphteritisfall in Schwarzenau, 1 Körnerkrankheit in Dohlar, 2 Tuberkulosefodesfälle in Berleburg.

Standesamt Laasphe.

Vericht für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni.

1. Geburten.

Am 9. April	dem	Begebauunternehmer Karl Pfeil, Laasphe,	1 Z.
10.	„	Emalliermeister Adolf Benner, Laasphe,	1 S.
17.	„	Fabrikant Ernst Mittelmann, Laasphe,	1 Z.
18.	„	Landwirt Christian Dugardt, Laasphe,	1 Z.
18.	„	Gastwirt Richard Fritzer, Laasphe,	1 Z.
20.	„	Dachdecker Peter Gebhardt, Laasphe,	1 Z.
22.	„	Gärtner Ernst Kohnsthaet, Laasphe,	1 Z.
25.	„	Formier Karl Schäfer, Niederlaasphe,	1 Z.
25.	„	Fabrikant Joh. Paul Osterath, Laasphe,	1 S.
6. Mai	„	Fabrikarbeiter Fr. Büschhaus zu Laasphe,	1 Z.
12.	„	Bahnhofarbeiter Fr. Schneider zu Laasphe,	1 Z.
15.	„	Schneider Heinrich Seibel zu Laasphe,	1 Z.
16.	„	Fabrikarbeiter Karl Hof zu Laasphe,	1 Z.
16.	„	Schlossermeister Fr. Schmidt zu Laasphe,	1 Z.
18.	„	Maurer Ludwig Bleger zu Laasphe,	1 S.
23.	„	Tagelöhner Friedrich Frank zu Laasphe,	1 Z.
2. Juni	„	Buchbindegejellen Konr. A. Grebe zu Laasphe,	1 Z.
6.	„	Fabrikarbeiter Chr. Wehn zu Laasphe,	1 S.
13.	„	Fabrikarbeiter Friedrich Wundelisch zu Laasphe,	1 S.
18.	„	Bäckermeister Heinrich Henz zu Laasphe,	1 S.
23.	„	Dreher Heinrich Schaefer zu Umalienhütte,	1 S.
27.	„	Formier Ludwig Schmidt zu Laasphe,	1 S.
28.	„	Handelsmann Heli Guntenhäuser zu Laasphe,	1 S.
29.	„	Kaufmann Hermann Grebe zu Laasphe,	1 S.
30.	„	Handelsmann Michael Brill, Laasphe,	1 Z.

2. Eheschließungen.

Am 2. April der Schlosser August Schäfer und die gewerbloße Caroline Schäfer, beide in Niederlaasphe. — Am 9. April der Maurerpolier Heinrich Homrighausen in Raumland und die gewerbloße Emilie Schuppener in Laasphe. — Am 16. April der Sägewerksarbeiter Heinrich Wehn in Laasphe und die gewerbloße Christiane Schneider in Niederlaasphe. — Am 7. Mai der Hüttenarbeiter Friedrich Christian Dugardt, Witter, in Laasphe und die gewerbloße Katharine Bernshausen, in Freubingen. — Am 14. Mai der Former Heinrich Schuppener in Puderbach und die gewerbloße Emma Kroh in Rischstein. — Am 27. Juni der Amtmann Walter Arndt in Wanse und die gewerbloße Hedwig Vollmar in Laasphe.

3. Sterbefälle.

Am 1. April der Reisende Karl Mathäus Cahn, 69 Jahre alt, zu Frankfurt. — Am 5. April der Fabrikarbeiter Heinrich Dugardt, 62 Jahre alt, zu Laasphe. — Am 13. April die gewerbloße Christiane Rangenbach, 84 Jahre alt, zu Laasphe. — Am 14. April die Ehefrau Christiane Marie Dietrich geb. Schäfer, 23 Jahre alt, zu Puderbach. — Am 26. April die Ehefrau des Invaliden Karl Dietrich, Caroline geb. Wahl, 62 Jahre alt, zu Puderbach. — Am 27. April der Tagelöhner Wilhelm Schmidt, 47 Jahre alt, zu Laasphe. — Am 27. April die Witwe Friederike Dorn geborene Schäfer, 68 Jahre alt, zu Laasphe. — Am 1. Mai die Witwe Wilhelmine Fritzsche geb. Meyer, 73 Jahre alt, zu Laasphe. — Am 6. Mai die Witwe Christiane Elise Cronau geb. Rudolph, 86 Jahre alt, zu Laasphe. — Am 14. Mai die Ehefrau Friedrich Schäfer, Auguste Elise geborene Kroh, 71 Jahre alt, zu Niederlaasphe. — Am 6. Juni der Handelsmann Josef Rosenberger, 72 Jahre alt, zu Laasphe. — Am 9. Juni die Ehefrau Johanna Oster geb. Hohn, 42 Jahre alt, zu Laasphe. — Am 17. Juni der Tagelöhner Chr. Wih. Reichmann, 63 Jahre alt, zu Laasphe. — Am 29. Juni Karl Schäfer, 1 Jahr alt, zu Puderbach.

Öffentlicher Wetterdienst.

(Dienststelle: Landwirtschaftsschule zu Weilburg.)

Voraussichtliche Witterung für Samstag den 9. Juli

Vielfach wolkig, doch höchstens vereinzelt noch leichte Regenfälle.

Gemeinnütziger Verein Laasphe.

Sonnabend den 9. Juli, abends 8 1/2 Uhr findet eine außerordentliche Hauptversammlung im Lokale des Herrn Kohnsthaet statt.

Tagesordnung:

1. Beratung über die diesjährige Obst- und Gemüsaussstellung.
 2. Wahl des Vorsitzenden - Stellvertreter.
 3. Vereinsangelegenheiten.
- Um recht zahlreiche Beteiligung wird gebeten.

Der Vorstand.

Die Schenke

der Erben Rudw. Feuring steht zu verkaufen evtl. zu verpachten.

J. A. Carl Roos, Laasphe.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 1 der Straßenpolizei-Ordnung für die Stadt Laasphe vom 28. April 1887 ist die Entfernung des Cafes und sonstigen Unkrautes auf den Straßen und Bürgersteigen binnen 14 Tagen zu bewirken.

Laasphe, den 6. Juli 1910.

Die Ortspolizeibehörde: Koop, Bürgermeister.

Wohnung

mit Zubehör und Garten zu vermieten bei

Emma Rosenberg, Laasphe, Bahnhofstr. 23.

Ein Kultivator

(Stängelgewinn) steht zu verkaufen bei

Ludwig Schäfer, Laasphe, Schloßstraße.

S. G. V.

Abteilung Laasphe.

Sonntag den 10. Juli cr. bei günstiger Witterung Spätfour mit Damen.

Sammelpunkt: Wilhelmplatz. Abmarsch: 4 Uhr nachm. Stängel-Weidenhausen-Luisenburg. 12 km, per Bahn zurück. (Evtl. wird die Tour in umgekehrter Reihenfolge gemacht. Abfahrt Laasphe 4.18, an Luisenburg 5 Uhr, an Rurhaus 7—8 Uhr.)

Mittags von 2 Uhr ab wird die Abteilungsfahne am Wittgensteiner Hof anzeigen, daß die Tour bestimmt stattfindet.

Der Vorstand.

Paniermehl

stets frisch (eigenes Fabrikat).

Laasphe. Emil Niggemann.

Neue holl. Vollharinge, neue Zwiebel und frische Eier

empfehl

Laasphe. Fr. Meh.

Frühkartoffeln

100 Pfd. mit Sack 5,50 M.

ab Buhbach versendet gegen Nachnahme

Carl Fröhlich, Buhbach (Hessen).

Fernsprecher 53.

Im Legen von Linoleum hält sich

bestens empfohlen

Ludw. Müller, Laasphe, Bahnstr.

— Muster zu Diensten. —

Zwangsverkauf.

Am 11. d. Mts., nachm. 3 Uhr sollen öffentlich meistbietend gegen sofortige Barzahlung in Wermerhausen nachstehende Gegenstände, als:

Eine Waschmaschine,

„ Bringmaschine,

„ Kinderstiften,

ja. 10 Gtr. Kohlen,

zwei Schmel,

eine Tortenplatte,

eine Luftpumpe mit Schlauch,

ein Buch Internationaler Schachkongress,

ein Tisch, ein Ofen, sowie Sacke, Mistgabel und Gartenhacke

versteigert werden.

Verammlung Wirt Aufschbach, Laasphe, den 8. Juli 1910.

Blappert, Gerichtsvollzieher.

Wagen-Verkauf.

Ein geschlossener Wagen für ein- und zweispännig (Landaulet), sehr gut erhalten, wird am **11. Juli, vormittags 11 Uhr** im Jagdschloß Möspe, Station Birkelbach bei Erndtebrück, meistbietend verkauft. Ferner ein Sattel, Geschirr- und Sattelböcke, Schlittenklingeln und eine Tanchetonne.

Fürstliche Rentkammer.

Oeffentliche politische Volks-Versammlungen.

Herr Redakteur **Otto Nuschke**

spricht in

Berghausen, Freitag, 8. Juli, abends 1/9 Uhr im Saale des Herrn Radenbach.
Berleburg, Sonnabend, 9. Juli, abends 1/9 Uhr im Saale des Hotels Balb.
Wunderthausen, Sonntag, 10. Juli, mittags 1/2 Uhr im Saale des Herrn Kiedeser.
Diedenshausen, Sonntag, 10. Juli, nachm. 1/4 Uhr im Saale des Herrn Dienst.
Mertshausen, Sonntag, 10. Juli, nachm. 1/6 Uhr im Saale des Herrn Benner.
Elsoff, Sonntag, 10. Juli, abends 8 Uhr im Saale des Herrn Spieß.

Jedermann ist freundlichst eingeladen.

Freie Aussprache.

Thema: Die gegenwärtige politische Lage.

Der Vorstand

des liberalen Volksvereins Berleburg.

Kriegerverein LAASPHE.

Die ordentliche

Generalversammlung

soll **Sonntag den 10. Juli cr., nachmittags 4 Uhr** im Garten des Kameraden Friß Schäfer am Bahnhof abgehalten werden.

Tagesordnung:

1. Rechnungslage.
2. Entlastung des Rendanten.
3. Wahl einer Revisionskommission.
4. Neuwahl von drei ausscheidenden Vorstandsmitgliedern.
5. Wahl der Delegierten.
6. Festsetzung des Stiftungs- und Sedanfestes.
7. Aufnahme neuer Mitglieder.
8. Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand.

Einladung!

Dur Ehrung der in den Ruhestand tretenden Frau Geb-
amme **Völkel** in Erndtebrück findet

Sonntag den 10. d. Mts., nachm. 3 Uhr eine Feier mit Kaffeetrinken bei Herrn Gastwirt Bald hiersebst statt.

Es wird hierzu freundlichst eingeladen, auch alle diejenigen Frauen, welche aus Versehen keine besondere Aufforderung erhalten haben sollten.

Der Preis für den Kaffee beträgt 65 Pfg.

Heinrich Afflerbach

Erndtebrück,

Bautechnisches Büro und Bau-Geschäft,

Tagator der Westf. Provinz-Feuer-Sozietät, empfiehlt sich zur Anfertigung von Zeichnungen u. Kostenanschlägen, Übernahme von Bauleitungen, Revisionen von Baurechnungen. Ausführung sämtl. Bauarbeiten, schlüsselfertige Bauten. Schnellste Anfertigung von Tagen für Feuerversicherung und Beleuchtung.

Baumaterialien-Lager.

Beton-Arbeiten.

Fliegenschranke

in allen Größen empfiehlt
Fr. Benfer, Laasphe.

Küchen-Futter

frisch eingetroffen.
Laasphe. Ludw. Hoch.

LAASPER



Schützenverein.

Das diesjährige

Schützenfest

soll am

Sonntag den 17. u. Montag den 18. Juli cr.

in herkömmlicher Weise gefeiert werden.

Ausführliches Programm folgt in der nächsten Nummer.

Der Vorstand.

Schieß-
Berein



Sirthe-
grund.

Sonnabend den 9. Juli, abends 9 Uhr

Versammlung

im Lokale des Herrn Otto Strohm.

Tagesordnung:
Preis-schießen,
Verbandsangelegenheiten.

Sonntag den 10. Juli, nachmittags von 3 Uhr ab — bei günstiger Witterung —

Schießen.

Der Vorstand.

Für Zahnkranke!

Sprechstunden:

Jeden Dienstag von 9—6 Uhr im Hause des Herrn Weyandt am Bahnhof Erndtebrück.

Emil Jansen, prakt. Dentist
Weidenau u. Eilschenbach.

Fernsprecher:
Amt Siegen 842, Amt Eilschenbach 47

Zahn-Atelier

Heinr. Kraft

Erndtebrück.

Anfertigung künstlicher Gebisse, einzelner Zähne, Plomben.

Schmerzloses Zahnziehen.

Sprechstunden jeden Tag.

Neue

holl. Boll-Seringe,

H. Sauerkrant,

Salz- u. Essiggurken

empfiehlt billigt

Laasphe. Frau W. Hoch.

Neue Kartoffeln

per Ztr. M. 5,20,

neue Zwiebel

Ztr. M. 6,00 versendet in nur

guter Qualität gegen Nachnahme.

Größere Posten und Wagon-

ladungen billiger.

Max Kleblatt, Tel. 4,

Seligenstadt b. Frankfurt a. M.

Wein-Essig

empfiehlt

Wittgensteiner Drogerie.

Max Hink, Laasphe.

Waschbüten

aus großen Eichenstämmen geschnitten,

sowie

einzelne Fässer

(zirka 500—600 Liter Inhalt)

offert billigt

Laasphe. J. J. Metz.

Inh.: Aug. Meh.

Turn-Verein

LAASPHE.

Am Samstag den 9. Juli, abends 9 Uhr findet im Vereinslokal (Ew. Zacharias) eine

Versammlung

statt.

Der Vorstand.

Familien-Verhältnisse halber beabsichtige ich mein

Haus

nebst Hof und Garten, sowie sämtliche Grundstücke im Ganzen oder geteilt aus der Hand zu verkaufen.

Wilh. Bald, Maurer,
Erndtebrück.

Fremdl. Zimmer

mit oder ohne Pension an einzelnen Herrn sofort in Laasphe zu vermieten. Näheres in der Exped. der Wittgensteiner Zeitung.

Einzig

ist der

Weck'sche Apparat

Kocher auf Vorrat



mit Original-Weck

Einrichtungen zur

Frischhaltung aller Nahrungsmittel

Außerhalbige Niederlage bei

Aug. Mittelmann.

Laasphe

Frische

Citronen

empfiehlt

Wittgensteiner Drogerie

Inh. Max Hink, Laasphe.

Offertiere prima

neue Kartoffeln,

neue Seringe

billigt.

Laasphe Max Rosenbaum.



leistet im Sommer, wenn

die Hausfrau gern kurze

Rüchsmacht, unschätzbare Dienste

Die Geburt eines gefunden

Mädchens

zeigen hocherfreut an

Max Hink und Frau

Elara geb. Schwehofer.

Laasphe, 5. Juli 1910.

Theater-Anzeige.

Der Unterzeichnete beabsichtigt in nächster Zeit einen Zyklus von Theateraufführungen in Laasphe im Saale des Herrn L. Koch am Bahnhof zu eröffnen. Das Repertoire besteht aus Schau- und Lustspiel, Posse und Operette, darunter die gangbarsten Novitäten und Werke der beliebtesten Bühnen-Autoren. Das Ensemble besteht nur aus Kräften besserer Bühnen. Näheres durch Tageszettel. Um gütige Unterstützung des Unternehmens bittend, zeichnet

Hochachtungsvoll!

Carl Sauermann,

Direktor des Kösliner Centraltheaters.

NB. In den nächsten Tagen wird eine Abonnementsliste zirkulieren und bitte ich um recht zahlreiche Beteiligung. Gleichzeitig werden 12 Zimmer für mein Personal gesucht.

D. D.

Laasphe Schützenverein.

Die verehrlichen Damen von Laasphe werden zu dem am Freitag den 15. d. Mts., nachm. 2 Uhr auf dem Schützenplatze stattfindenden

„Kränzebinden“

freundlichst eingeladen.

Der Vorstand.

Schiessverein „Im grünen Wald“.

Sonntag den 10. Juli, von nachmittags 2 Uhr ab

Schießen.

Der Vorstand.

Anstreichergehülfe

gesucht von

August Strack,

Fendingen.

Sohn achtbarer Eltern per sofort zur Erlernung der Bäckerei

gesucht.

Eduard Hellmann,

Siegen, Waldstraße.

Ein properes, zuverlässiges

Mädchen,

welches in Küche und Hausarbeit erfahren ist, gegen guten Lohn zum baldigen Eintritt gesucht. Fahr-
geld wird zurückgestellt.

Siegen, Karlstraße Nr. 11.

Frau Rud. Schramm.

Suche für meinen Gasthof

zwei fleißige

Mädchen,

welche auch helfen bedienen müssen.

Gasthof Reuter,

Dillhatten b. Weisweid.

Mädchen

für Küche und Hausarbeit gesucht

nach

Siegen, Koblenzerstraße 35.

Patente

Gebrauchsmuster

und Marken-

schutz aller Länder besorgt

Patentanwalt Albrecht, Siegen.

Gottesdienste in Laasphe.

7. Sonntag n. Trinitatis, 10. Juli.

Vorm. 10 Uhr: Einführung des

Pfarrers Schmolke.

Kollekte für das Bruderhaus

(Nazareth).

Nachm. 2 Uhr: Kinder Gottesdienst.

Hierzu Nr. 28 des Illust. Familienbl.